

Merkblatt und Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses für eine Vortragsreise

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ist eine Selbstverwaltungsorganisation der deutschen Wissenschaft. Aus Zuwendungen des Bundes und der Länder unterstützt sie nach Exzellenzkriterien Forschung in allen Fachgebieten und fördert besonders den wissenschaftlichen Nachwuchs. Vortragsreisen¹ kann die DFG aus begrenzten Sondermitteln, insbesondere des Auswärtigen Amtes, mit einem **Zuschuss** fördern.

1. Antragsvoraussetzungen

Vortragsreisen sollen es den Wissenschaftlern ermöglichen, schriftliche Einladungen ausländischer Kollegen oder wissenschaftlicher Institutionen anzunehmen, um dort über eigene aktuelle Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Arbeiten zu berichten und Erfahrungen mit Wissenschaftlern des Gastlandes auszutauschen. Einladungen zu reinen Lehrzwecken oder zum Anbahnen akademischer Beziehungen können von der DFG nicht gefördert werden.

Antragsberechtigt sind durch Forschungsleistungen ausgewiesene Wissenschaftler und Promovierende, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und in das deutsche Wissenschaftssystem integriert sind oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland etatmäßig beschäftigt sind.

Nicht berechtigt sind Wissenschaftler aus dem Ausland und auch deutsche Wissenschaftler, wenn sie im Ausland beschäftigt sind oder leben, sowie Auslandsstipendiaten (ausgenommen Forschungsstipendiaten der DFG). Die DFG kann keine Reisen fördern, die im Zusammenhang mit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit stehen.

Bestehen **Finanzierungsmöglichkeiten von dritter Seite** oder werden die Arbeiten aus anderen Quellen gefördert, müssen vorrangig diese Mittel in Anspruch genommen werden. Ein Antrag an die DFG ist dann nur möglich, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass aus dieser Förderung für diesen Zweck keinerlei Mittel zur Verfügung gestellt oder beantragt werden können.

¹ Kongressreisen s. DFG-Vordruck 1.071
Nachwuchswissenschaftler s. auch DFG-Vordruck 1.072

2. Antragsfrist

Der (anhängende) Antrag sollte so früh wie möglich, am besten schon bei den ersten konkreten Planungen der Reise gestellt werden, er **muss spätestens ein Monat** vor dem 1. Tag der Reise bei der DFG eingegangen sein, da in der Regel für die Entscheidung bis zu vier Wochen benötigt werden und eine Förderzusage nach Beginn der Reise nicht zulässig ist. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nur komplett ausgefüllte und vollständig belegte Anträge werden von der DFG in Bearbeitung genommen.

3. Förderung

Die **Höhe des Zuschusses** wird ausschließlich nach den preisgünstigsten Fahrt-/Flugkosten bemessen. Nur wenn diese zuschussfähigen Kosten die **Bagatellgrenze von 300 Euro** übersteigen, kann ein Antrag von der DFG entgegen genommen werden. Es wird erwartet, dass die einladenden Stellen ihr Interesse an dem Besuch dadurch bekunden, dass sie sich an den Kosten beteiligen. Aus diesem Grunde können bei einer Bewilligung auch keine Aufenthaltskosten berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass nicht alle der eingehenden Anträge bewilligt werden können. Sie sollten deshalb Ihre Pläne möglichst nicht von der Entscheidung der DFG abhängig machen.

[Zum Antragsformular "Gewährung eines Zuschusses zu einer Vortragsreise"](#)